

Antrag

der Abg. Dr. Bernd Murschel u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum

Zukunft der Agrarförderung in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

I. zu berichten,

1. wie der aktuelle Stand zur finanziellen Ausstattung der 1. und 2. Säule der Agrarförderung in den kommenden Jahren, insbesondere auch im Schwerpunkt 2 (Umwelt) der ELER-Verordnung ist;
2. welche Auswirkungen sich für ökologisch wirtschaftende Betriebe ergeben;
3. welche Auswirkungen die Mittelumschichtung auf die landwirtschaftlichen Betriebe in benachteiligten Regionen, z. B. auf die Höhenlandwirtschaft im Schwarzwald hat;
4. wie sich die Anhebung der Mindestinvestitionshöhen bei verschiedenen Agrarprogrammen auswirkt;
5. welche Mittel konkret für die Umsetzung der WRRL und Natura 2000 zur Verfügung stehen;

II.

1. in Baden-Württemberg die Möglichkeit der fakultativen Modulation zur Umschichtung von Finanzmittel aus der 1. Säule in die 2. Säule anzuwenden;

2. sich auf Bundesebene für die Anwendung der fakultativen Modulation einzusetzen.

27. 07. 2006

Dr. Murschel, Pix, Dr. Splett,
Sckerl, Lehmann GRÜNE

Begründung

Die Agrarförderung innerhalb der EU beruht auf der so genannten 1. und 2. Säule. Die Direktzahlungen der 1. Säule werden in der 2. Säule durch Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung unterstützt. Dabei gilt hier der Grundsatz, dass es Geld nur für klare und konkrete, gesellschaftlich anerkannte Leistungen gibt.

Der Wegfall der EU-Mittel in Höhe von rund 50 Mio. Euro pro Jahr betrifft überwiegend die 2. Säule, sodass einzelne Agrarumweltmaßnahmen, Ausgleichszulagen für benachteiligte Gebiete und der Vertragsnaturschutz deutlich reduziert werden und auch für neue Maßnahmen wie z. B. Natura 2000 Mittel nur in sehr begrenztem Umfang zur Verfügung stehen. Dies trifft viele, gerade kleinere landwirtschaftliche Betriebe hart.

Um hier gegenzusteuern und eine ausreichende Finanzierung der 2. Säule sicherzustellen, können bis zu 20 Prozent der Mittel aus der 1. Säule in die 2. Säule transferiert werden (= fakultative Modulation). Vorgeschlagen wird hierzu eine degressiv gestaffelte Modulation mit einer Freigrenze von 20.000 €. Konkret heißt dies, dass nur Betriebe, die mehr als 20.000 € Direktzahlungen aus der 1. Säule erhalten, belastet werden. Alle Betriebe, die mehr Direktzahlungen erhalten, sollen je nach Höhe der Zahlungen mit 7,5 Prozent (20.000 – 100.000 €), 15 Prozent (100.000 – 200.000 €) oder 20 Prozent (mehr als 200.000 €) moduliert werden. Für Deutschland würde dies bedeuten, dass nur rund 13 Prozent der Landwirte überhaupt betroffen wären. Trotzdem käme auf diese Weise insgesamt 370 Mio. € zusammen, die dann bundesweit für die ländliche Entwicklung zur Verfügung stehen würden. Mit diesen Mitteln wäre es möglich die Verluste bei der ländlichen Entwicklung in allen Bundesländern voll zu kompensieren.

Würden die Mittel nach den bisherigen Ausgaben für die ländliche Entwicklung vergeben, würde das bedeuten, dass Baden-Württemberg ca. 40 Mio. € aus der Modulation erhält. Stellt man dem den Beitrag Baden-Württembergs zur Modulation gegenüber, wäre für die baden-württembergische Landwirtschaft ein „Nettogewinn“ von 30 Mio. € jährlich zu erzielen. Insgesamt würden Länder wie Bayern und Baden-Württemberg mit einer eher kleinstrukturierten Landwirtschaft und hohen Aufwendungen für die ländliche Entwicklung von einer bundesweiten Modulation profitieren.

In Baden-Württemberg würden nur ca. 8 Prozent der landwirtschaftlichen Betriebe in den „Modulationstopf“ einzahlen. Betriebe die zwischen 20.000 bis 100.000 € Direktzahlungen erhalten, würden im Schnitt mit 2.200 € pro Jahr belastet, die 31 „Großbetriebe“ mit mehr als 100.000 € Direktzahlungen müssten – wenn man einen Ausreißer in die Berechnung nicht mit einbezieht – im Schnitt rund 18.000 € aufbringen. Diese Zahlungen sind für die großen Betriebe in Baden-Württemberg verkraftbar. Im Gegenzug würde der Großteil der landwirtschaftlichen Betriebe in Baden-Württemberg von der Modulation profitieren.

Der Modulationsvorschlag ist ausführlich von der Umweltstiftung EURO-NATUR unter dem Titel „Die Finanzierung der Politik für den ländlichen Raum im Zeitraum 2007 bis 2013“ beschrieben.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 21. August 2006 Nr. Z(20)–0141.5/10 F nimmt das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum im Einvernehmen mit dem Umweltministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

I.

1. wie der aktuelle Stand zur finanziellen Ausstattung der ersten und zweiten Säule der Agrarförderung in den kommenden Jahren, insbesondere auch im Schwerpunkt 2 (Umwelt) der ELER-Verordnung ist;

Die finanzielle Ausstattung der „ersten Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik“ (GAP) wurde durch den Finanzkompromiss der Staats- und Regierungschefs im Jahr 2002 für die Laufzeit bis 2013 vereinbart. Baden-Württemberg erhält für das Antragsjahr 2006 voraussichtlich ca. 425 Mio. €. Dieser Betrag wird bis 2013 durch die Erhöhung bzw. Umschichtung von Ausgleichszahlungen in den Bereichen Milch und Tabak auf rund 440 Mio. € ansteigen. Nach der vom Europäischen Rat im Dezember 2005 beschlossenen finanziellen Vorausschau 2007 bis 2013 sind aus der „ersten Säule“ bei unveränderter Ausstattung zusätzlich die Agrarausgaben von Bulgarien und Rumänien zu finanzieren, die voraussichtlich ab 2007 Mitglieder der Europäischen Union sein werden. Dies führt zwangsläufig auch für die baden-württembergischen Landwirte zu Kürzungen.

Für die Umsetzung der Förderprogramme der ländlichen Entwicklung („zweite Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik“) gemäß der „Verordnung (EG) Nr. 1685/2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums“ (ELER) stehen in der kommenden Förderperiode 2007 bis 2013 nach vorläufigen Berechnungen des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) vom Juni 2006 für die zweite Säule in Baden-Württemberg nominal rund 610 Mio. € EU-Mittel zur Verfügung. Die durchschnittlichen Jahrestrachten liegen bei rund 87 Mio. €. Darin enthalten sind die aus der ersten Säule (landwirtschaftliche Direktzahlungen) auf die zweite Säule im Wege der obligatorischen Modulation umgeschichteten Mittel sowie ein Teil der Tabakprämie (2011 bis 2013 pro Jahr ca. 6 Mio. €). Für die Maßnahmen des gemäß VO (EG) Nr. 1685/2005 festgelegten Schwerpunktes 2 „Umwelt und Landschaft“ ist ein Anteil von 64 % der EU-Mittel vorgesehen. Über die Landesmittel wird im Rahmen der kommenden Landeshaushalte entschieden.

2. welche Auswirkungen sich für ökologisch wirtschaftende Betriebe ergeben;

Betriebe des ökologischen Landbaus werden von der generellen Mittelreduzierung der EU in der zweiten Säule ebenfalls tangiert. Durch die Einführung von Cross Compliance ergibt sich teilweise eine neue Referenz für die gute fachliche Praxis. Eine Förderung von Agrarumweltmaßnahmen kann erst über diesem Niveau erfolgen. Dadurch ergeben sich einerseits Beschränkungen – sowohl für ökologisch als auch für konventionell wirtschaftende Betriebe – bei den Kombinationsmöglichkeiten der Fördermaßnahmen und andererseits neu kalkulierte Ausgleichssätze. Es ist vorgesehen, dass Betriebe

*) Nach Ablauf der Drei-Wochen-Frist eingegangen.

mit Flächenausdehnung oder Umsteiger in den Ökolandbau in der neuen Förderperiode ab 2007 wieder in neue Fünf-Jahresverpflichtungen einsteigen können.

3. welche Auswirkungen die Mittelumschichtung auf die landwirtschaftlichen Betriebe in benachteiligten Regionen, z. B. auf die Höhenlandwirtschaft im Schwarzwald, hat;

Die Mittelkürzungen werden über die gekürzte Ausgleichzulage und die verringerte Mittelausstattung der Agrarumweltmaßnahmen direkt bei den Betrieben einkommenswirksam werden. Dabei wird angestrebt, die Kürzung der Fördersätze bei Ackerland und Grünland ausgewogen zu gestalten. Damit wird den besonders schwierigen Bewirtschaftungsbedingungen in den Höhenlagen weiterhin Rechnung getragen. Die „zweite Säule“ darf nicht isoliert betrachtet werden. So ist es nicht zuletzt der Initiative und dem Einsatz von Baden-Württemberg im Rahmen der Reform der GAP zuzuschreiben, dass die Grünlandförderung im Rahmen der „ersten Säule“ eingeführt wurde. Sie betrug im Einstiegsjahr 2005 rund 70 €/ha und wird zum Ende des Planungszeitraums 2013, wenn die einheitliche Flächenprämie erreicht wird, auf heutiger Sicht bei rund 300 €/ha liegen. Insgesamt betrachtet, werden die extensiven Grünlandstandorte zu den Gewinnern der Reform zählen, während Ackerbaustandorte mit starker Rinderhaltung und/oder Zuckerrüben- und Tabakanbau deutliche Einbußen hinnehmen müssen.

4. wie sich die Anhebung der Mindestinvestitionshöhen bei verschiedenen Agrarprogrammen auswirkt;

Im Fördergrundsatz „Agrarinvestitionsförderungsprogramm“ des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ ist ab 2007 vorgesehen, das Mindestinvestitionsvolumen von 10.000 € auf 30.000 € und bei der Förderung von Diversifizierungsvorhaben auf 20.000 € anzuheben. In der Marktstrukturförderung soll das Mindestinvestitionsvolumen 30.000 € betragen. Dies entspricht den Anregungen der externen Evaluatoren aus der Fortschreibung der Zwischenbewertung (2004) der laufenden Förderperiode und berücksichtigt die PLANAK-Beschlüsse für die neue Förderperiode. Die höheren Mindestinvestitionsvolumina berücksichtigen auch den eingetretenen Wandel in der Agrar- und Marktstruktur. Investitionen unterhalb des Mindestvolumens können bei den heutigen Betriebsgrößen in der Regel auch ohne Förderung durchgeführt werden. Die Anhebung ermöglicht zudem eine effizientere Durchführung der Förderung, vermeidet Mitnahmeeffekte und senkt den Verwaltungsaufwand erheblich.

Neben der Anhebung der Mindestinvestitionsvolumina sieht der o. g. Rahmenplan weitere grundlegende Änderungen vor. So wird z. B. in der einzelbetrieblichen Förderung insbesondere nicht mehr zwischen kleinen und großen Investitionen unterschieden, sodass an alle Investitionen gleiche Anforderungen zu stellen sind. Auch aus diesem Grund ist eine Anhebung der Mindestinvestitionsvolumina angezeigt.

5. welche Mittel konkret für die Umsetzung der WRRL und Natura 2000 zur Verfügung stehen;

Die für den Wasserschutz relevanten Fördertatbestände im MEKA werden trotz verringertem Gesamtvolumen überwiegend fortgeführt.

Die Vorbereitungen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sind noch nicht abgeschlossen. Konkrete Maßnahmen und der damit verbundene Mittelbedarf über den Marktentlastungs- und Kulturlandschaftsaus-

gleich (MEKA) und die Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung (SchALVO) hinaus können noch nicht benannt werden.

Für die Umsetzung von Natura 2000 werden zusätzliche Maßnahmen erforderlich. Eine Konkretisierung wird im Zuge der Erarbeitung der Pflege- und Entwicklungspläne erfolgen. Insofern sind Aussagen zum tatsächlichen Mittelvolumen z. B. im Rahmen des MEKA, der Landschaftspflegerichtlinie (LPR) oder der nachhaltigen Waldwirtschaft derzeit nicht verlässlich möglich. Dies ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass die vorgenannten Programme auch außerhalb der Natura 2000-Gebiete zum Einsatz kommen.

II.

1. *in Baden-Württemberg die Möglichkeit der fakultativen Modulation zur Umschichtung von Finanzmitteln aus der 1. Säule in die 2. Säule anzuwenden;*
2. *sich auf Bundesebene für die Anwendung der fakultativen Modulation einzusetzen.*

Der Finanzbeschluss des Europäischen Rates vom Dezember 2005 gibt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, die fakultative Modulation zur Umschichtung von EU-Mitteln in Höhe von bis zu 20 Prozent von der ersten auf die zweite Säule einzuführen. Die Entscheidung über die Umsetzung der fakultativen Modulation ist Bundesangelegenheit. Baden-Württemberg beabsichtigt nicht, in dieser Hinsicht initiativ zu werden, da die fakultative Modulation in der derzeit rechtlich möglichen Form (Freibetrag 5000 € pro Betrieb und Jahr, einheitlicher Kürzungssatz) kein geeignetes Mittel zur Stärkung der ländlichen Entwicklung darstellt.

Zwar würde durch die Modulation die Mittelausstattung der 2. Säule verbessert, allerdings zu Lasten der entwicklungsfähigen bäuerlichen Familienbetriebe und mit einem erheblichen bürokratischen Zusatzaufwand. Zahlungen in der zweiten Säule entfalten eine deutlich geringere direkte Einkommenswirkung als Direktzahlungen aus der ersten Säule. Die bereits praktizierten Kürzungen der Direktzahlungen der ersten Säule im Rahmen der obligatorischen Modulation mindern unmittelbar das Einkommen der landwirtschaftlichen Familien und schwächen damit nachhaltig die Liquidität der mittelgroßen Familienbetriebe. So werden die für die zukunftsfähige Weiterentwicklung notwendigen Investitionen erschwert oder gar verhindert.

Baden-Württemberg wird sich im Rahmen der für 2008 vorgesehenen Halbzeitbewertung („Gesundheitscheck“) der GAP für eine Weiterentwicklung der Modulation im Sinne einer Modifizierung und Flexibilisierung der obligatorischen Modulation einsetzen. Insbesondere sollte eine Staffelung der Kürzungssätze in Abhängigkeit von der Höhe der Direktzahlungen oder eine Kappung der Direktzahlungen vorgesehen werden. Der gesamte Kürzungsbetrag sollte dem jeweiligen Mitgliedstaat wieder zufließen.

Hauk
Minister für Ernährung
und Ländlichen Raum